



AGB – Vertragsbestimmungen zum Pensionsvertrag

1. Die Hundepension Hof Großlangenbach verpflichtet sich, dem Hund nach bestem Wissen und Gewissen zu betreuen und täglich auf dem eigenen, eingezäunten Privatgelände ausreichenden Freilauf zu gewähren. Eine Haftung für ein Entlaufen oder sonstiges Abhandenkommen sowie über ein Ableben des Hundes wird nicht übernommen. Der Hundehalter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sein Hund auf eigene Gefahr in die Pension gegeben wird. Dies bezieht sich ausdrücklich auf die anderen in der Pension befindlichen Hunde und andere auf dem Hof lebenden Tiere bzw. Auseinandersetzungen zwischen den Tieren und deren Verletzungsfolgen.
2. Der Auftraggeber erklärt mit seiner Unterschrift, dass sich der in die Pension gegebene Hund in seinem Eigentum befindet, bzw dass er im Auftrag des Eigentümers handelt. Die Hundepension ist nicht verpflichtet die Besitzverhältnisse zu klären und verlässt sich auf die Angaben des Halters.
3. Der Hundehalter wird durch die Hundepension unverzüglich benachrichtigt, wenn bei seinem Hund gesundheitliche oder psychische Störungen auftreten oder der Hund Eingewöhnungsprobleme zeigt, die das gewöhnliche Maß übersteigen. Der Hundehalter ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass der Hundepension ein Ansprechpartner für den Notfall bekannt ist, so dass die Hundepension den Hundehalter bzw den Ansprechpartner auch tatsächlich zu jeder Zeit nachrichtlich erreichen kann.
4. Der Hundehalter wird über die Unterbringung und Haltung seines Hundes in der Hundepension durch das Beratungsgespräch informiert. Besonderheiten bezüglich des Verhaltens, der Verpflegung, medizinischer Versorgung und im Umgang sind durch den Hundehalter bei Aufnahme des Hundes ausdrücklich und schriftlich anzugeben.
5. Die Hundepension bietet ihren Gästen sehr gutes Trockenfutter an. Eigenes Futter kann mitgebracht werden und wird ohne Aufpreis gefüttert.
6. Bei einer Tagesbetreuung wird dieser Vertrag nur einmal geschlossen und behält seine Gültigkeit bei allen folgenden Tagesaufenthalten bei.
7. Der Hundeeigentümer versichert, dass für seinen Hund eine gültige Haftpflichtversicherung besteht. Er verpflichtet sich für jegliche durch seinen Hund entstandene Sach- und Personenschäden in vollem Umfang aufzukommen, welche durch seinen Hund während des Aufenthaltes in der Pension verursacht werden. Die Hundepension haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
8. Für mitgebrachte Gegenstände (z.B. Körbchen, Geschirre,...) deren Verlust oder Beschädigung wird keine Haftung übernommen.
9. Beim Auftreten eines akuten Notfalls behält die Hundepension sich vor alle notwendigen Maßnahmen sofort zu ergreifen. Alle daraus resultierenden Kosten werden von Halter übernommen und bei Abholung in bar beglichen.
10. Für Krankheiten, die nach dem Aufenthalt in der Hundepension auftreten wird nicht gehaftet.
11. Der Hundehalter versichert, dass sein in die Pension gegebener Hund über einen gültigen Impfschutz (Staupe/ Hepatitisc./ Tollwut/ Parvovirose/ Leptospirose) verfügt. Dies ist durch den Impfpass zu belegen.
12. Die Hundepension bittet darum max. 3 Monate vor einem Aufenthalt in der Pension den Hund einer Behandlung gegen Endo- und Ektoparasiten zu unterziehen.

Hundepension „Hof Groß-Langenbach“

Inhaber: Familie Berg
Großlangenbach 1
51598 Friesenhagen



022 97 – 16 37
www.hundepension-berg.de
hundepension-berg@t-online.de

13. Dem Hundehalter ist bekannt, dass läufige Hündinnen nicht aufgenommen werden können. Für danach auftretende Folgen (Belegung der Hündin während der Pensionszeit) wird keine Haftung übernommen. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten des Hundehalters.
14. Sollte eine Hündin während des Aufenthaltes läufig werden, hat der Halter die Mehrkosten (10,-€/Tag) zu tragen.
15. Sollte ein Hund am Anreisetag Anzeichen einer Erkrankung/ Parasitenbefall aufweisen, behält sich die Hundepension vor die Betreuung kurzfristig abzusagen.
16. Der Hund ist umgehend nach Ablauf der vereinbarten Pensionsdauer durch den Hundehalter abzuholen, soweit keine weiteren Vereinbarungen über die Verlängerung getroffen wurden. Für den Fall, dass der Eigentümer den in die Pension gebrachten Hund nicht vereinbarungsgemäß nach einmaliger Abmahnung abholt erklärt er bereits bei Unterzeichnung des Pflegevertrages, dass er nach Ablauf von 10 Tagen die Hundepension ermächtigt den Hund anderweitig zu vermitteln oder in ein Tierheim ihrer Wahl zu verbringen. Alle damit im Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Hundehalter.
17. Zahlungsbedingungen:
Bei Anreise des Hundes sind vom Halter mindestens 50% des Pensionspreises in bar zu entrichten, der Rest bei Abholung, ebenfalls in bar.
Stornobedingungen:
Der Rücktritt ist in Schriftform (Brief oder Email) zu erklären. Dem Hundehalter bleibt das Recht vorbehalten von der Reservierung bis 2 Wochen vor dem Aufnahmetermin kostenfrei zurückzutreten, danach ist die Pension berechtigt 50% des Rechnungsbetrages für den geplanten Aufenthalt zu berechnen.

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen rechtswidrig oder ungültig sein, gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis der Vereinbarung entspricht.
Gerichtsstandort ist Betzdorf

Die Vertragsbestimmungen wurden gelesen und anerkannt. Diese gelten auch für weitere Aufenthalte, insofern sich beidseitig nichts geändert hat.

Ort, Datum

Unterschrift